

Statuten

ADEV Energiegenossenschaft

ADEV Energiegenossenschaft Kasernenstrasse 63 Postfach 550 CH-4410 Liestal

Tel. 061 927 20 30 Fax 061 927 20 49 info@adev.ch / www.adev.ch PC 46-4078-5

INHALT

I.	Name, Sitz, Zweck und Dauer	Seite	4
II.	Mitgliedschaft	Seite	4
III.	Finanzielles	Seite	6
IV.	Genossenschaftsorgane	Seite	7
V.	Auflösung, Liquidation	Seite	10
VI.	Publikationsorgan	Seite	10
VII.	Schlussbestimmungen	Seite	11

Revisionen:

Generalversammlung vom 3. Juni 1987

Generalversammlung vom 15. Mai 1988
Generalversammlung vom 29. April 1992
Generalversammlung vom 6. Mai 1995
Statutenrevision und Neunummerierung Generalversammlung vom 1. April 2000

Generalversammlung vom 29. Mai 2009 Generalversammlung vom 29. Mai 2009 Generalversammlung vom 23. Mai 2014

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

Artikel 1

Unter dem Namen "ADEV Energiegenossenschaft" besteht mit Sitz in Liestal BL eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Schweizerischen Obligationenrecht, Art. 828 – 920.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung und Realisierung von dezentralen Energieanlagen. Im Weiteren setzt sie sich für rationelle Energienutzungstechniken ein und unterstützt die Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen.

Die Anliegen von Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Heimatschutz sind im Rahmen des Genossenschaftszwecks zu berücksichtigen.

Artikel 3

Zur Erreichung des Genossenschaftszwecks stellt sich die ADEV im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- 1. Bau und Betriebsführung von eigenen Anlagen
- 2. Beteiligungen an Anlagen Dritter sowie Finanzierungshilfen für Anlagen Dritter
- 3. Erbringung von Dienstleistungen, wie Beratungen, Planungen, Betriebsführung von Anlagen und dergleichen
- 4. Bearbeitung fachlicher oder energiepolitischer Aufgaben

Artikel 4

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Natürliche Personen können Einzelmitglieder werden, indem sie der Verwaltung ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Artikel 6

Juristische Personen und Gruppen können Kollektivmitglieder werden, indem sie der Verwaltung ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Artikel 7

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Artikel 8

Der Austritt ist jederzeit auf Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines oder der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert. Die Rückzahlung hat spätestens innert drei Jahren zu erfolgen.

Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein weiteres Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

Artikel 9

Ausgeschlossene Mitglieder können vom Verwaltungsrat zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden, sofern nach den Umständen durch den Austritt ein erheblicher Schaden für die Genossenschaft erwächst oder gar deren Fortbestand gefährdet ist.

Artikel 10

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus triftigen Gründen (z.B. schwerwiegende Missachtung der Genossenschaftsziele) aus der Genossenschaft ausschliessen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Artikel 11

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 12

Die Mitglieder haben das Recht, an der jährlichen Generalversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Vertretung ist nicht möglich. Die Vertreter von Kollektivmitgliedern haben ihre Vollmacht an der GV dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

III. Finanzielles

Artikel 13

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen (siehe Art. 14)
- Spenden
- Zinsgünstige Darlehen von Mitgliedern
- Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt für grössere Projekte

Artikel 14

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu CHF 2'000 und zu CHF 500 aus. Jedes Einzelmitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt mindestens einen Anteilschein zu CHF 500 zu übernehmen. Jedes Kollektivmitglied hat mindestens einen Anteilschein zu CHF 2'000 zu zeichnen.

Jedes Mitglied kann weitere Anteilscheine bis zu einem Maximalbetrag von CHF 30'000 zeichnen. Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe weiterer Anteilscheine zusätzlich beschränken.

Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest, die aber den Zinssatz von 5% nicht übersteigen darf.

Artikel 15

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Artikel 16

Ein Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Mindestens 60% in den Reservefonds (inkl. gesetzliche Reserve);
- b) Aus dem verbleibenden Betrag können die Anteilscheine gemäss Art. 14 verzinst werden:
- c) Der Restbetrag fällt in das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 16a

Der Reservefonds darf nur, soweit gesetzlich zulässig, auf Beschluss der Generalversammlung zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet

werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsgangs die Erreichung des Genossenschaftszwecks sicherzustellen.

Artikel 17

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Artikel 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Genossenschaftsorgane

Artikel 19

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Artikel 20

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 1. Festlegung und Änderung der Statuten
- 2. Wahl des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- 4. Decharge des Verwaltungsrates
- 5. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Artikel 21

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle beschlossen wird, wenn es vom zwanzigsten Teil aller Mitglieder schriftlich verlangt wird sowie, wenn es eine ordentliche Generalversammlung vorgängig beschlossen hat.

Artikel 22

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Anträgen auf Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Artikel 23

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Bei Rekursverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern, bei Abänderung der Statuten sowie Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Genossenschafter ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

b) Der Verwaltungsrat

Artikel 24

Die Generalversammlung wählt einen Verwaltungsrat von wenigstens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist. Personen, die sich für eine erste Amtsdauer zur Wahl stellen, haben ihre Bewerbung bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.

Artikel 25

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 26

In den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 27

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft gegen aussen und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Er kann auch weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Artikel 28

Der Verwaltungsrat erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Verwaltungsrat sorgt auch während des Geschäftsjahres für eine regelmässige Information der Mitglieder.

Artikel 29

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können massvoll entschädigt werden. Die Entschädigung richtet sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement.

c) Die Geschäftsleitung

Artikel 30

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat verantwortlich.

d) Die Revisionsstelle

Artikel 31

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen zugelassenen Revisor als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 32

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, wird die Liquidation vom Verwaltungsrat durchgeführt.

Artikel 33

Im Falle einer Liquidation sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen und danach die Anteilscheine zurückzubezahlen. Ein eventueller Liquidationsüberschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung, die diesen zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Bestrebung zu verwenden hat. Für die Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

VI. Publikationsorgan

Artikel 34

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 35

Soweit in diesen Statuten nicht anders festgehalten worden ist, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts verwiesen.

Artikel 36

Diese Statuten sind durch die konstituierende Generalversammlung vom 23.05.2014 angenommen worden und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Liestal, 18. April 1985 / 23. Mai 2014